

159. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 15. September 1977

Nummer 37

**A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung  
und der obersten Landesbehörden**

- 797 Antrag des Rhein.-Westf. Elektrizitätswerkes AG, Essen, auf Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung für Bau, Betrieb u. Unterhaltung einer 110-kV-Leitung, Pkt. Erkrath-Unterbach. S. 345

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 798 Satzung zur 2. Änderung der Satzung für den Wasserversorgungsverband Kalkar - Xanten (Verbandssatzung). S. 345
- 799 Vorladung zur Entschädigungsfeststellungsverhandlung in einem Verfahren zur Enteignung von Grundeigentum - Gemarkung Viersen -. S. 346
- 800 Erteilung einer Vermessungsgenehmigung (Dipl.-Ing. Kiep, Wuppertal). S. 346
- 801 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Kriminalhauptkommissar Reinhold Mucha). S. 347

**Wirtschaft und Verkehr**

- 802 Genehmigung für eine Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen (Essener Verkehrs AG u. Betriebe der Stadt Mülheim a. d. Ruhr). S. 347

**Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

- 803 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Reichswald der Stadtwerke Kleve. S. 347

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

- 804 Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Tollwut vom 2. September 1977 des Kreises Wesel. S. 350
- 805 Erste Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Ersten Nachtragshaushaltssatzung des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk für das Haushaltsjahr 1977. S. 351
- 806 Ungültigkeitserklärung einer Genehmigungsurkunde für den Kraftdroschkenverkehr (Klaus Rudi Esters). S. 352
- 807 Aufgebote von Sparkassenbüchern (Ruth Schmalenbeck, Gabriele Schmalenbeck, Thomas Schmalenbeck, Emil Schmalenbeck, Christa Wasserfuhr, Gerhard Tyralla, Maria Triesch, Ehel. Richard u. Erna Krapp, Ehel. Ferdinand u. Ella Brückmann, Louise Lauterjung). S. 352
- 808 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Rainer Manzek). S. 353
- 809 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 11102753). S. 353
- 810 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Hugo u. Adele Römer, Michael Alfes, Erich Bölder, Peter Schwabeland, Antonio Leporieri). S. 353

**Beilage:** Anlage zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Reichswald der Stadtwerke Kleve - Wasserschutzgebietsverordnung Reichswald - vom 8. 8. 1977

**A.****Runderlasse und Mitteilungen  
der Landesregierung  
und der obersten Landesbehörden**

- 797 **Antrag des  
Rhein.-Westf. Elektrizitätswerkes AG, Essen,  
auf Feststellung der Zulässigkeit der Ent-  
eignung für Bau, Betrieb u. Unterhaltung einer  
110-kV-Leitung, Pkt. Erkrath-Unterbach**

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Z/B1-32 1/13 (6)

Düsseldorf, den 23. August 1977

**Anordnung**

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (RGBl I S. 1451) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 und Artikel 30 des Grundgesetzes wird es für zulässig erklärt, daß zugunsten der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG in Essen für das nachstehende Unternehmen in dem für die Durchführung des Unternehmens notwendigen Umfang das Grundeigentum im Wege der Enteignung beschränkt wird:

Bau und Betrieb einer 110-kV-Hochspannungsleitung von Pkt. Erkrath nach Unterbach, und zwar in der Stadt Erkrath im Kreis Mettmann.

Diese Erklärung erlischt, wenn nicht bis zum 1. August 1978 ein Antrag auf Planfeststellung gestellt worden ist.

Die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (PrGS. NW. S. 53) finden Anwendung.

In Vertretung  
Dr. Nehrling

Abl. Reg. Ddf. 1977 S. 345.

**B.****Verordnungen,  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 798 **Satzung  
zur 2. Änderung der Satzung für den  
Wasserversorgungsverband Kalkar - Xanten  
(Verbandssatzung)**

Der Regierungspräsident  
31.14.01-25

Düsseldorf, den 8. September 1977

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 12. 1974 (GV. NW. 1975 S. 91), geändert durch Gesetz vom 8. 4. 1975 (GV. NW. S. 304) in Verbindung mit § 7 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 26. 4. 1976 (GV. NW. S. 190) in der Fassung des Gesetzes vom 16. 7. 1969 (GV. NW. S. 514) hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Kalkar-Xanten in ihrer Sitzung am 6. Juli 1977 fol-

Hatzfelder Straße 35, 5600 Wuppertal 2 die Genehmigung erteilt, unter seiner Leitung und Aufsicht den Dipl.-Ing. Rainer Detering zur Mitwirkung bei Katastervermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmigung II).

Diese Genehmigung ist mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt worden. Sie gilt entsprechend Nr. 11 (1) d. o. a. RdErl. auch für den ObVermIng. Dipl.-Ing. Detering.

An die Oberstadt- und Oberkreisdirektoren des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1977 S. 346.

**801 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises**  
(Kriminalhauptkommissar Reinhold Mucha)

Der Regierungspräsident  
25.1.1584

Düsseldorf, den 8. September 1977

Der vom Polizeipräsident Essen ausgestellte Polizeidienstausweis Nr. 2356 des Kriminalhauptkommissars Reinhold Mucha ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1977 S. 347.

**Wirtschaft und Verkehr**

**802 Genehmigung für eine Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen**  
(Essener Verkehrs AG u. Betriebe der Stadt Mülheim a. d. Ruhr)

Der Regierungspräsident  
53.52-03/24

Düsseldorf, den 2. September 1977

Der Essener Verkehrs AG u. den Betrieben der Stadt Mülheim a. d. Ruhr (Betriebsführung gem. § 2 Abs. 2 PBefG: Fa. Wwe. Luise Elstermeier, Vehlauer Straße 76, 4330 Mülheim a. d. Ruhr) in Essen u. Mülheim a. d. Ruhr, Zweigertstraße 34 u. Duisburger Straße 78, Betriebssitz Essen und Mülheim a. d. Ruhr, wird auf Grund des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21. März 1961 (BGBl. I S. 241) in der z. Z. gültigen Fassung die Genehmigung für die Einrichtung und den Betrieb eines

Berufsverkehrs

(Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftfahrzeugen nach § 43 Nr. 1 PBefG zur Beförderung von Berufstätigen zwischen Wohnung und Arbeitsstelle) von Mülheim-Heißen / Vehlauer Straße / Ecke Priestershof (Zeche Rosenblumendelle) nach Essen-Schonnebeck-Dornbuschhegge (Zollverein 3/10) vom 14. August 1977, befristet bis zum 13. August 1985, unter folgenden Bedingungen und Auflagen erteilt:

Es dürfen nur Berufstätige folgender Firmen befördert werden: Bergbau AG Gelsenkirchen, Bergbau AG Herne / Recklinghausen, Bergbau AG Lippe.

Es dürfen nur die in einer besonderen genehmigten Aufstellung aufgeführten Fahrzeuge eingesetzt werden. Die Fahrzeugaufstellung gilt als Bestandteil der Genehmigung.

Gemäß § 45 Abs. 4 PBefG wird von der Einhaltung der Vorschriften über die Betriebspflicht (§ 21), die Beförderungspflicht (§ 22), die Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen (§ 39) – sowie über den Fahrplan (§ 40) – Befreiung erteilt.

Die Aufsicht über das Unternehmen wird von mir ausgeübt.

Abl. Reg. Ddf. 1977 S. 347.

**Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**803 Ordnungsbehördliche Verordnung zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Reichswald der Stadtwerke Kleve**

Der Regierungspräsident  
54.17.02-117

Düsseldorf, den 12. August 1977

Aufgrund des § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) – WHG – vom 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1110), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017), der §§ 24 und 25 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz) – LWG – vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235/SGV. NW. 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232) und der §§ 27, 29 bis 37 des Ordnungsbehördengesetzes – OBG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. November 1973 (GV. NW. S. 488) – SGV. NW. 2060 –, wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Reichswald der Stadtwerke Kleve (Wasserwerksbetreiber) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die Weitere Schutzzone (Zone III) – diese unterteilt in zwei Bereiche (Zone III A und Zone III B) –, die Engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen

Materborn, Fluren 1, 3, 6,  
Reichswalde, Fluren 1 – 7,  
Hau, Fluren 7, 24, 25,  
Nierswalde, Fluren 8, 9, 10,  
Nergena, Flur 1 und  
Asperden, Flur 11

(4) Über das Wasserschutzgebiet und seine Schutz-zonen gibt die als Anlage zu dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick.

Im einzelnen ergibt sich die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutz-zonen

aus einer Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 10 000, in der die Zone III B braun, die Zone III A gelb, die Zone II grün und die Zone I rot angelegt sind. Die Anlage und die Schutzgebietskarte sind Bestandteile dieser Verordnung. Verordnung mit Anlage und Schutzgebietskarte liegen vom Tage des Inkrafttretens an zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aus:

1. bei dem Regierungspräsidenten in Düsseldorf  
– obere Wasserbehörde –,
2. bei dem Oberkreisdirektor in Kleve  
– untere Wasserbehörde – und
3. bei dem Stadtdirektor in Kleve.

## § 2

### Schutz in der Zone III B

(1) In der Zone III B sind gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 LWG genehmigungspflichtig:

1. die Errichtung oder Veränderung von gewerblichen oder anderen Anlagen, bei denen chemisch verunreinigtes Abwasser anfällt,
2. die Errichtung oder Veränderung von festen Leitungen zur Beförderung von Treibstoff oder Öl.

(2) Darüber hinaus sind in der Zone III B genehmigungspflichtig:

1. die Errichtung oder Veränderung von Anlagen zum Lagern oder Ansammeln von wassergefährdenden Stoffen sowie die Errichtung oder Veränderung von festen Leitungen zur Beförderung solcher Stoffe, soweit dies nicht schon unter die Bestimmung in Nr. 2 des vorstehenden Absatzes fällt,
2. das Lagern, Ablagern oder Einbringen von Stoffen, die selbst oder deren Auslaugungsprodukte das Grund- oder Oberflächenwasser in seiner physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit nachteilig verändern können,
3. das Aufbringen von Klärschlamm, nicht jedoch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Düngung,
4. die Versenkung radioaktiver Stoffe.

## § 3

### Schutz in der Zone III A

(1) In der Zone III A sind gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 LWG genehmigungspflichtig:

1. die Errichtung oder Veränderung von festen Leitungen zur Beförderung von Treibstoff oder Öl,
2. die Errichtung oder Veränderung von gewerblichen Anlagen jeder Art oder entsprechenden Anlagen kommunaler Eigenbetriebe oder Eigengesellschaften,
3. die Errichtung oder Veränderung von Anlagen zur Stein-, Sand-, Kies- oder Tongewinnung,
4. die Errichtung oder Veränderung von Anlagen zum Entnehmen, Zutageleiten, Zutagefördern, Ableiten oder Aufstauen von Grundwasser,
5. die Errichtung oder Veränderung von Kanalisations- oder Kläranlagen,
6. die Errichtung oder Veränderung von Sickergruben, Einleitungs-, Verrieselungs- oder Verregnungsanlagen für Kühl- oder Abwässer.

(2) Darüber hinaus sind in der Zone III A genehmigungspflichtig:

1. die Errichtung oder Veränderung von Anlagen zum Lagern oder Ansammeln von wassergefährdenden Stoffen sowie die Errichtung oder Veränderung von festen Leitungen zur Beförderung

solcher Stoffe, soweit dies nicht schon unter die Bestimmung in Nr. 1 des vorstehenden Absatzes fällt,

2. das Lagern, Ablagern oder Einbringen von Stoffen, die selbst oder deren Auslaugungsprodukte das Grund- oder Oberflächenwasser in seiner physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit nachteilig verändern können, soweit sie sich außerhalb von wasserdichten Lagerstätten befinden,
3. das Aufbringen von Klärschlamm, nicht jedoch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Düngung,
4. der Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen und die Versenkung radioaktiver Stoffe,
5. die Anlage oder wesentliche Veränderung von Straßen, sofern Baustoffe verwendet werden, die nicht im „Merkblatt über bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten“ der Forschungsgesellschaft für das Straßenwesen e. V. Köln, verzeichnet sind und die Straßenbaumaßnahmen, die tiefer als 50 cm in den gewachsenen Boden eingreifen,
6. die Errichtung von Parkplätzen mit mehr als 10 Abstellplätzen, sofern das anfallende Oberflächenwasser nicht einer Kanalisation zugeführt wird,
7. die Errichtung von militärischen Anlagen.

## § 4

### Schutz in der Zone II

(1) In der Zone II sind gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 LWG genehmigungspflichtig:

1. Bohrungen, Ausgrabungen oder andere Arbeiten, die tiefer als 50 cm auf den gewachsenen Boden einwirken,
2. die Errichtung oder Veränderung von Kanalisationsanlagen,
3. die Veränderung von Anlagen zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten, Ableiten oder Aufstauen von Grundwasser,
4. die Veränderung von Sickergruben, Einleitungs-, Verrieselungs- oder Verregnungsanlagen für Kühl- oder Abwässer,
5. die Veränderung von Kläranlagen.

(2) Darüber hinaus sind in der Zone II genehmigungspflichtig:

1. die Veränderung von Abwassersammelgruben,
  2. die Veränderung von baulichen oder gewerblichen Anlagen jeder Art sowie entsprechender Anlagen kommunaler Eigenbetriebe oder Eigengesellschaften,
  3. die Anlage oder wesentliche Veränderung von Wegen oder Straßen,
  4. die Veränderung von festen Leitungen zur Beförderung und von Anlagen zum Lagern oder Ansammeln von wassergefährdenden Stoffen,
  5. die Errichtung oder Veränderung von Nebengebäuden, die landwirtschaftlichen Zwecken dienen,
  6. die Errichtung oder Veränderung von Sportplätzen.
- (3) In der Zone II sind über die in Gesetzen und Verordnungen bereits enthaltenen Verbote hinaus verboten:

1. der Umgang mit offenen radioaktiven Stoffen und die Versenkung radioaktiver Stoffe,

2. die Errichtung von baulichen oder gewerblichen Anlagen jeder Art sowie entsprechender Anlagen kommunaler Eigenbetriebe oder Eigengesellschaften,
3. die Errichtung von festen Leitungen zur Beförderung und von Anlagen zum Lagern oder Ansammeln von wassergefährdenden Stoffen,
4. die Anlage von Straßen,
5. die Errichtung von Flugplätzen und militärischen Anlagen,
6. die Anlage oder Erweiterung von Parkplätzen,
7. Sprengungen aller Art,
8. die Errichtung von Anlagen zum Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten, Ableiten oder Aufstauen von Grundwasser,
9. das Lagern, Ablagern oder Einbringen von Stoffen, die selbst oder deren Auslaugungsprodukte das Grund- oder Oberflächenwasser in seiner physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit nachteilig verändern können,
10. die Errichtung von Sickergruben, Einleitungs-, Verrieselungs- oder Verregnungsanlagen für Kühl- oder Abwässer,
11. die Errichtung von Kläranlagen,
12. die Anlage von Abwassersammelgruben,
13. die Errichtung oder Veränderung von Anlagen zur Stein-, Sand-, Kies- oder Tongewinnung,
14. die Anlage von Friedhöfen,
15. die Anlage und der Betrieb von Gartenbaukulturen,
16. die unsachgemäße Verwendung von Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln, insbesondere die Düngemittel- und Pflanzenschutzmittel, die nicht von der Biologischen Bundesanstalt zur Anwendung in Wasserschutzgebieten zugelassen sind,
17. das Vergraben von Tierleichen,
18. das Wagenwaschen,
19. Camping und Baden,
20. die Errichtung von Gärfuttermieten, Patschkuhlen sowie die Ablagerung von Düngestoffen.

## § 5

### Schutz in der Zone I

(1) In der Zone I sind nur gestattet:

1. Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Wassergewinnungs- und Versorgungsanlagen sowie der erforderlichen zugehörigen Einrichtungen,
2. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Grundstücke ohne Verwendung chemischer Mittel zur Schädlings- und Aufwuchsbekämpfung und ohne Düngung,
3. Maßnahmen zur Beobachtung und Untersuchung des Wassers und des Bodens.

(2) Die Zone I darf nur von den Bediensteten des Wasserwerkes, der Wasserbehörden und der Gesundheitsbehörden oder mit deren besonderer Genehmigung auch von Dritten betreten werden.

(3) In der Zone I sind verboten:

1. die vorstehend in § 4 Abs. 3 aufgeführten Handlungen,
2. Bohrungen, Ausgrabungen oder andere Arbeiten, die auf den gewachsenen Boden einwirken,
3. die Errichtung von Kanalisationsanlagen oder Abwassersammelgruben,
4. das Fahren oder Abstellen von Kraftfahrzeugen sowie der Gebrauch oder das Abstellen mit Verbrennungsmotoren betriebener Maschinen,

5. der Aufenthalt von Haustieren.

## § 6

### Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere die Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie Beobachtungen der Gewässer und des Bodens gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 2, § 21 WHG und §§ 79, 80 und 130 LWG zu dulden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten haben zu dulden, daß rechtmäßig erstellte bestehende Anlagen und sonstige Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepaßt oder beseitigt und erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden. Sie haben ferner zu dulden, daß Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschilder aufgestellt, unterhalten oder beseitigt werden.

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken in den Schutzzonen II und I sind darüber hinaus verpflichtet zu dulden:

1. die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen zur Sicherung der Wassergewinnungsanlage gegen Überschwemmung,
2. das Aufstellen und die Unterhaltung von Hinweisschildern,
3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen,
4. die Errichtung und Unterhaltung von Beobachtungsbrunnen sowie das Betreten ihrer Grundstücke zum Zwecke der Probeentnahme aus diesen Brunnen.

(4) Die obere Wasserbehörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 und 3 zu duldenden Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber soll vorher gehört werden. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen sowie dem Wasserwerksbetreiber zuzustellen.

## § 7

### Genehmigung

(1) Über die Genehmigung nach §§ 2, 3 und 4 Abs. 1 und 2 entscheidet die untere Wasserbehörde in Kleve.

Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer Planfeststellung, einer gewerblichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die in einem bergbehördlich geprüften Betriebsplan zugelassen werden, bedürfen der Genehmigung nach dieser Verordnung nicht, wenn schon die anderen Bestimmungen ausreichen, um den Grundwasserschutz im Sinne dieser Verordnung zu gewährleisten. Entscheiden in den genannten Fällen andere Behörden als Wasserbehörden, so bedürfen sie des Einvernehmens der oberen Wasserbehörde (§ 24 Abs. 3 LWG).

(2) Dem Genehmigungsantrag sind in 4facher Ausfertigung Unterlagen, wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweisungen beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt.

Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(3) Die untere Wasserbehörde beteiligt den Wasserwerksbetreiber und holt vor ihrer Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft Düsseldorf ein. Will die untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Amtes für Wasser- und Abfallwirtschaft Düsseldorf nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der oberen Wasserbehörde einzuholen.

(4) Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts bleiben unberührt.

(5) Die Genehmigung kann für eine unbestimmte Anzahl in der Zukunft liegender einzelner Handlungen gleicher Art erteilt werden.

(6) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen. Dem Wasserwerksbetreiber ist die Entscheidung nachrichtlich bekanntzugeben.

#### § 8

##### Befreiungen

(1) Die obere Wasserbehörde kann auf Antrag von den Verboten der §§ 4 und 5 dieser Verordnung Befreiung erteilen, wenn

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Grundwasserschutzes im Sinne dieser Verordnung vereinbar ist.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag von der oberen Wasserbehörde Befreiung von den Genehmigungsvorbehalten und Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betrieb der Wassergewinnungs- und Versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Im übrigen gelten die Vorschriften des § 7 entsprechend.

#### § 9

##### Andere Rechtsvorschriften

Die in der Verordnung über das Lagern wassergefährdender Flüssigkeiten (Lagerbehälterverordnung) vom 19. April 1968 (GV. NW. S. 158/SGV. NW. 232) und in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs- oder anderen behördlichen Zulassungspflichten, Beschränkungen und Verbote bleiben unberührt.

#### § 10

##### Entschädigung

Stellt eine Anordnung nach dieser Verordnung eine Enteignung dar, so befindet die obere Wasserbehörde auf Antrag des Betroffenen über die Entschädigung gemäß § 19 Abs. 3, § 20 WHG und § 24 Abs. 4, §§ 20, 95, 101 ff, 115 ff LWG.

#### § 11

##### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 8 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 123 Abs. 1 Nr. 3 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 7 vornimmt.

#### § 12

##### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1977 in Kraft.

Düsseldorf, den 8. August 1977  
54.17.02-117

Der Regierungspräsident  
als obere Wasserbehörde  
gez. Dr. Rohde

Abl. Reg. Ddf. 1977 S. 347.

### C.

## Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

804

### Viehseuchenverordnung zum Schutze gegen die Tollwut vom 2. September 1977 des Kreises Wesel

Nachdem am 1. September 1977 in der Gemeinde Schermbeck, Ortsteil Gahlen, Am Rehrbach, bei einem Fuchs die Tollwut amtstierärztlich festgestellt worden ist, wird aufgrund des § 2 Abs. 1, der §§ 18-30 und 36-41 des Viehseuchengesetzes in der Neufassung vom 23. Februar 1977 (BGBl. I S. 313), der §§ 4 und 6 des Gesetzes zur Ausführung des Viehseuchengesetzes (AGVG-NW) in der Fassung vom 30. Juli 1973 (GV. NW. 1973 S. 392/SGV. NW. 7831) in Verbindung mit § 10 der Verordnung zum Schutz gegen die Tollwut vom 11. März 1977 (BGBl. I S. 444) und des § 1 Nr. 3 der Verordnung über Zuständigkeiten nach der Tollwutverordnung vom 24. Mai 1977 (GV. NW. 1977 S. 259) folgendes verordnet:

#### § 1

Zum gefährdeten Bezirk wird erklärt: Der Teil der Stadt Dinslaken und der Gemeinden Schermbeck und Hünxe, der im Norden begrenzt wird durch die Lippe - von Kreisgrenze bis Bundesautobahn 3 - im Westen durch die Bundesautobahn 3 - von der Lippe bis Kreisgrenze- und im Südosten von der Bundesautobahn 3 bis zur Lippe durch die Kreisgrenze.

#### § 2

Für den wegen Wildtollwut gefährdeten Bezirk gilt folgendes:

1. Hunde, die nicht gegen Tollwut geimpft worden sind, dürfen außerhalb von geschlossenen Ortschaften und von Siedlungen
  - a) nur an der Leine geführt werden,